



Medien-Police Haftpflichtversicherung

Ausgabe 09.2005

Vertragsübersicht zur Medien-Police

1. **Vertragsgegenstand**
2. **Versichertes Risiko/Besondere Vereinbarung**
3. **Versicherungssummen**
4. **Selbstbeteiligungen**
5. **Beitrag/Prämie**
6. **Mitversicherte Personen**
7. **Mitversicherte Nebenrisiken**
 - Haus-/Grundbesitz
 - Außenstudios/Zweigbetriebe
 - Werbe-/Betriebsveranstaltungen
 - Dreharbeiten mit Tieren
 - Bahn-/Hafenanlagen
 - Außenaufnahmen
 - Antennen/Kabel/Sendemasten
8. **Nicht versicherte Risiken**
9. **Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada**
10. **Deckungserweiterungen**
 - 10.1 **Vorsorgeversicherung/Versehensklausele**
 - 10.2 **Kraftfahrzeuge/Arbeitsgeräte**
 - 10.3 **Vermögensschäden**
 - 10.4 **Datenschutzschäden**
 - 10.5 **Belegschafts-/Besucherhabe**
 - 10.6 **Vertragshaftung**
 - Gestattungsverträge bei Dreharbeiten
 - Mieter, Pächter, Entleiher
 - Bahn-/Hafenanlagen
 - 10.7 **Mietsachschiäden durch Brand, Explosion**
 - 10.8 **Mietsachschiäden bei Dreharbeiten**
 - 10.9 **Be- und Entladeschiäden**
 - 10.10 **Tätigkeitsschiäden**
 - 10.11 **Allmählichkeits-/Abwässerschäden**
 - 10.12 **Auslandsschiäden**
 - soweit nach Ziffer 2 mitversichert –
 - 10.13 **Ansprüche Mitversicherter untereinander**
 - 10.14 **Obhutsschiäden**
 - soweit nach Ziffer 2 versichert –
 - 10.15 **Veranstalterrisiken**
 - soweit nach Ziffer 2 versichert –
 - 10.16 **Subunternehmerschiäden**
 - soweit nach Ziffer 2 versichert –
 - 10.17 **Schlüsselschiäden**
11. **Umweltbasisdeckung**
12. **Privathaftpflichtversicherung (gilt nur für Jahresverträge)**

1. Vertragsgegenstand

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, die sich aus dem versicherten Risiko (s. Ziffer 2) ergibt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte und/oder gelieferte (auch verwechselte) Produkte oder erbrachte Arbeiten verursacht werden, inklusive der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Versichertes Risiko

gemäß Dokument:

- Lage der Betriebsstätten, Außenstudios, mitversicherte Firmen, sonstige Vereinbarungen
- Vereinbarungen zu Ziffer 10.14 Obhutsschiäden
- Vereinbarungen zu Ziffer 10.15 Veranstalterrisiken
- Vereinbarungen zu Ziffer 10.16 Subunternehmer

3. Versicherungssummen

Maßgebend sind die im Dokument vereinbarten Versicherungssummen.

4. Selbstbeteiligung

Es gilt die gemäß Dokument vereinbarte Selbstbeteiligung.

5. Beitrag/Prämie

wie im Dokument vereinbart.

6. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist neben der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers die gleichartige Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als „Leitende“.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

7. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 7.1** als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer der Betriebsgrundstücke, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen, nicht jedoch Luftlandeplätzen) an Dritte.
- Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht usw.), auch wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.
- Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten. Bis zu einer Bausumme von EUR 500.000,- je Versicherungsjahr besteht beitragsfrei Versicherungsschutz. Liegt die Bausumme darüber, so ist für den Mehrbetrag ein Beitrag von 0,3 % des Mehrbetrages zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer zu zahlen;
 - des Versicherungsnehmers als früheren Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung der sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle handelt, wird auf Ziff. 6 verwiesen;
 - der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
- 7.2** aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebefahrzeugen, z. B. Kräne, Winden, Förderbänder oder ähnliches sowie Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- 7.3** aus Einrichtung und Unterhaltung von Außenstudios und Zweigbetrieben, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben;
- 7.4** aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln etc.), aus Betriebseinrichtungen durch fremde Personen;
- 7.5** aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen und der Tätigkeit in fremden Kundenhäusern;
- 7.6** aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art die Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw., innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen;
- 7.7** aus dem erlaubten Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und Geschossen;
- 7.8** als Halter von Tieren, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht erwerbsmäßige Tierhüters in dieser Eigenschaft;
- 7.9** aus der Verwendung von Tieren aller Art (außer wilden Tieren) bei der Herstellung von Filmen, wenn diese nach dem Drehbuch bei den Aufnahmen Verwendung finden;
- 7.10** aus der Benutzung von Schienenfahrzeugen sowie Bahn- und Hafenanlagen;
- 7.11** aus Film- und Fernsehaufnahmen auf fremden Grundstücken (Außenaufnahmen);
- 7.12** aus dem Besitz von Sendemasten und Antennen auch außerhalb des Betriebsgrundstückes;
- 7.13** aus der Benutzung von zusätzlichen Kabeln und Leitungen, auch wenn diese durch fremde Grundstücke gelegt worden sind.

8. Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- 8.1** aus Schäden durch Risiken, die nicht dem in Ziffer 2 beschriebenen Betriebscharakter entsprechen und die nicht aufgrund Ziff. 3.2 AHB, Ziff. 4 AHB sowie der Bestimmungen dieses Vertrages mitversichert sind;
- 8.2** wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziff. 10.2), oder für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person als Halter oder Besitzer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

- 8.3** wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- 8.4** aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat.
- Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
- 8.5** aus der Herstellung, Verarbeitung und gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- 8.6** wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich daraus resultierender Folgeschäden;
- 8.7** wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 8.8** bei Sprengungen wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;
- 8.9** bei Ansprüchen aus unmittelbaren oder mittelbaren Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);
- 8.10** bei Ansprüchen wegen Schäden infolge besonderer von Filmschaffenden ausgeführten artistischen oder sonstigen gefährlichen Leistungen, Stunts, Hochgebirgstouren oder Luftfahrten;
- 8.11** bei Ansprüchen wegen Schäden an oder dem Verlust von Requisiten, technischen Apparaten, Lampen, soweit diese im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anderweitig versichert werden können, Reisegepäck, Geldwerte, Uhren, Schmucksachen oder sonstige Kostbarkeiten;
- 8.12** bei Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.
- 8.13** wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest

9 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

10. Deckungserweiterungen

10.1 Vorsorgeversicherung/Versehensklausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Ziff. 4.1 (1) 2. Absatz AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

10.2 Kraftfahrzeuge/Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Elektrokarren, Hub-/Gabelstapler, Zugmaschinen, Raupenschleppern und ähnlichen Fahrzeugen, auch mit Anhängern). Versicherungsschutz besteht auch beim Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebenen Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

10.3 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:

- a) aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche; Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung, wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus Vergabe von Lizenzen;
- d) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen, aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- e) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- f) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- g) Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgemeinschaft verursacht haben (sog. D & O-Ansprüche).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen, sowie Kosten derartiger Verfahren.

10.4 Datenschutzschäden

Mitversichert ist im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

10.5 Belegschafts-/Besucherhabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher, sowie den bei der Filmherstellung mitwirkenden Personen.

Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung Betriebsfremder geschützt sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Geschädigten oder Versicherungsnehmers besteht, gehen diese vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

10.6 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.3 AHB die

- vom Versicherungsnehmer aus Gestattungsverträgen übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners, soweit sich die Gestattung bezieht auf Film- und Fernsehaufnahmen sowie Film- und Fernsehvorführungen in fremden Betrieben, aus fremden Grundstücken oder fremden Schiffen;
- als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber);
- der Deutsche Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber übernommene gesetzliche Haftpflicht gemäß deren üblichen Vertragsbedingungen.

10.7 Mietsachschäden durch Brand, Explosion

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten mit Ausnahme von Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen des Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

10.8 Erweiterte Mietsachschadendeckung bei Dreharbeiten

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von für Dreharbeiten gemieteter Räume in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

- a) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Klima-, Kühl-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten, ferner wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

10.9 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim oder durch Be- und Entladen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung der Ladung der Fahrzeuge und Container.

10.10 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers bestehen, die derartige Schäden umfassen (z. B. Garantie-, Montage-, Bauleistungsversicherungen), gehen diese Versicherungen vor.

10.11 Allmählichkeits-/Abwässerschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.14 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, sowie Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (Umweltschäden).

10.12 Auslandsschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind, in Abänderung von Ziff. 7.9 AHB, Haftpflichtansprüche – nach jeweils geltendem Recht – wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, soweit sie resultieren aus

Geschäftsreisen und Betriebsveranstaltungen in allen Ländern der Erde; Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen und sonstigen Vorführungen von Betriebserzeugnissen und Handelswaren in allen Ländern der Erde;

sonstigen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im außereuropäischen Ausland, wie z. B. Produktionsherstellung, Dreharbeiten und dgl. sowie im Ausland gelegenen Betriebsstätten. Hierfür besteht Versicherungsschutz nur nach **besonderer Vereinbarung** gemäß Dokument.

Für Auslandsrisiken, die gemäß Dokument – Versichertes Risiko – nicht versichert sind, besteht gleichwohl Versicherungsschutz, und zwar nach Maßgabe der Vorsorgeversicherung (s. Ziff. 4 AHB), wenn derartige Risiken für den Versicherungsnehmer nach Abschluss dieses Vertrages neu entstehen.

Diese Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungsfälle in USA/Kanada, die aus Tätigkeiten der Firma gemäß der Betriebsbeschreibung resultieren.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind insoweit mitgedeckt, als sie gegen den Versicherungsnehmer, die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in diesen Eigenschaften erhoben werden.

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt Folgendes:

Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten in diesem Sinne sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB – Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada und solchen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada verhandelt werden, gilt die hierfür im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung je Einzelspruch.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder,

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,

wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.13 Ansprüche Mitversicherter untereinander

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.3 AHB, Ziff. 7.5 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Sachschäden.

10.14 Obhutsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

10.15 Veranstalterrisiken

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden des Versicherungsnehmers aus der Festsetzung, Leitung und Überwachung von Veranstaltungen, Shows, Konzerten, Sportwettkämpfen, die nach Ziff. 2 dieses Vertrages als versichertes Risiko in Deckung genommen wurden.

Nicht versichert sind Schäden aller Art an Kleidern der mitwirkenden Personen, an Requisiten und an technischen Geräten.

10.16 Subunternehmerschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Subunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmer und ihres Personals.

Soweit unter Ziff. 2 des Vertrages vereinbart, ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. 2 genannten Subunternehmer und ihres Personals im Umfange des Vertrages, subsidiär zu einer etwa anderweitig bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.

10.17 Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen) sowie von Code-Karten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Code-Karten festgestellt wurde.

11 Umweltbasisdeckung

Das Umweltschadenrisiko ist in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.10 (b) AHB im Rahmen der beigefügten „Besonderen Bedingungen und Risiko-

beschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung“ im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) mitversichert.

Das sonstige Umweltschadenrisiko des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit

- WHG-Anlagen/UmweltHG-Anlagen (auch Pflichtversicherung),
- sonstigen deklarationspflichtigen Anlagen,
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken/UmweltHV-Regressdeckung

wird auf besonderen Antrag im Rahmen und nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung“ (Umwelthaftpflicht-Modell) zusätzlich versichert.

Ziff. 3.1 (2 u. 3) AHB und Ziff. 4 AHB sowie Ziff. 10.1 dieses Vertrages gelten insoweit nicht.

Zur Mitversicherung von CKW- bzw. PCB-haltigen Stoffen siehe „versichertes Risiko“, Ziff. 2.

12 Privathaftpflichtversicherung

Je nach Unternehmensform besteht

- bei einer Einzelfirma für den Versicherungsnehmer
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Geschäftsführer
- für etwaige Personen, sofern ausdrücklich vereinbart

während der Laufzeit dieser Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag subsidiär zu einer etwa anderweitig bestehenden gleichartigen Haftpflichtversicherung eine Privathaftpflichtversicherung ausschließlich im Umfang der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung, und den AHB.

Maßgebend sind die gemäß Dokument vereinbarten Versicherungssummen.